

**Leitlinien für den Handel mit der Europäischen Gemeinschaft
(EG)
Januar 2008**

*Praxis-Leitfaden für Teilnehmer des Kimberley-Prozesses und
Unternehmen, die am Rohdiamantenhandel mit der EG beteiligt sind*

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Einfuhren von Rohdiamanten in die EU/EG	3
3. Ausfuhren von Rohdiamanten aus der EU/EG	6
4. Statistische Berichte	7
5. Einfuhrbestätigung und Vorgehen bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten.	7
6. Vorgehen bei Unstimmigkeiten und anderen Schwierigkeiten	7
7. Häufige Fragen	7
8. Verfahren für regelwidrige Sendungen.....	8
9. Selbstregulierung der Industrie in der EG	9
10. Kontaktstellen	12

Haftungsausschluss

Dieses Dokument enthält nicht bindende Leitlinien als Orientierungshilfe für interessierte Kreise. Es stellt weder den offiziellen Standpunkt der Europäischen Gemeinschaften dar, noch dient es der rechtlichen Beratung. Daher kann es lediglich zu Informationszwecken genutzt werden.

Weitere Informationen:

Die EU und der Kimberley-Prozess:

http://ec.europa.eu/external_relations/kimb/intro/index.htm

Website des Kimberley-Prozesses: <http://www.kimberleyprocess.com>

1. **Einleitung**

Die Europäische Union (EU)/Europäische Gemeinschaft (EG) umfasst derzeit 27 Mitgliedstaaten.

Sie bildet einen Binnenmarkt sowie eine Wirtschafts- und Zollunion. In Bezug auf die meisten internationalen Angelegenheiten, darunter auch für die Zwecke des Kimberley-Prozess-Zertifizierungssystems (KPZS), wird die Europäische Gemeinschaft als Gebiet ohne Binnengrenzen angesehen.

Die Zollverwaltungen aller 27 Mitgliedstaaten unterliegen für Ein- und Ausfuhren, die die Außengrenzen des Binnenmarkts überschreiten, demselben Regelwerk.

Da die EG als Ganzes Teilnehmer des KPZS ist, wird die Anwendung gemeinsamer Vorschriften in sämtlichen Mitgliedstaaten durch eine einzige Verordnung gewährleistet.

Links zu den Rechtsgrundlagen finden sich auf folgender Website:
http://ec.europa.eu/comm/external_relations/kimb/intro/index.htm

Rohdiamanten können rechtmäßig in alle 27 Mitgliedstaaten eingeführt oder aus ihnen ausgeführt werden. Es handelt sich um folgende Länder (Stand Januar 2008):

Belgien	Bulgarien	Dänemark
Deutschland	Estland	Finnland
Frankreich	Griechenland	Irland
Italien	Lettland	Litauen
Luxemburg	Malta	Niederlande
Österreich	Polen	Portugal
Rumänien	Schweden	Slowakei
Slowenien	Spanien	Tschechien
Ungarn	Vereinigtes Königreich	Zypern

2. **Einfuhren von Rohdiamanten in die EU/EG**

- Um die einheitliche Anwendung der EG-Zollvorschriften durch die Zolldienste der einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern, führte die EG 1987 den Integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (**TARIC**) und die Kombinierte Nomenklatur (KN) ein.
- Bei TARIC handelt es sich um ein elektronisches System, in dem sämtliche Zölle und handelspolitischen Maßnahmen ausgewiesen werden, die für ein gegebenes Erzeugnis gelten. Die Anwendung dieses Systems ist für Zollanmeldungen im Handel mit Drittländern obligatorisch.
- Die Einführer oder Wirtschaftsbeteiligten können bei der Einfuhr von Rohdiamanten die Eingangszollstelle an der Außengrenze der EG frei wählen.
- Werden Rohdiamanten bei einer Zollbehörde der Gemeinschaft zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft angemeldet, so zeigt TARIC durch einen Warnhinweis auf dem Bildschirm automatisch an, dass eine Handelsbeschränkung vorliegt, und verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten, in der die geltenden Vorschriften niedergelegt sind.

Artikel 3 sieht vor: „Die Einfuhr von Rohdiamanten in die Gemeinschaft ist nur gestattet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Rohdiamanten werden von einem Zertifikat begleitet, dessen Gültigkeit von der zuständigen Behörde eines Teilnehmers bestätigt wurde.
- b) Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.
- c) Das Zertifikat weist die Sendung, zu der es gehört, eindeutig aus“.

- Jede Einfuhr von Rohdiamanten muss von einer **Gemeinschaftsbehörde** überprüft werden.

Eine Gemeinschaftsbehörde ist eine von einem Mitgliedstaat als zuständig benannte und von der Kommission anerkannte Behörde, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des KPZS wahrnimmt, vor allem die Prüfung eingeführter Sendungen auf Konformität mit den KP-Bestimmungen und die Ausstellung von KP-Zertifikaten für ausgeführte Sendungen.

- **Gibt es eine Gemeinschaftsbehörde**
- **entweder in dem Mitgliedstaat, in den die Rohdiamanten eingeführt werden,**
 - **oder in dem Mitgliedstaat, für den sie bestimmt sind,**

so sollte(n) das (die) Behältnis(se) zusammen mit dem (den) Zertifikate(n) der entsprechenden Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung vorgelegt werden.

- **Trifft keine der oben genannten Möglichkeiten zu,** so kann der Einführer selbst wählen, welcher Gemeinschaftsbehörde er die Sendungen und Zertifikate zur Prüfung vorlegt.

Die Zollstelle am Ort der Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet überführt die Rohdiamantensendung in das **externe Versandverfahren**. Dieses mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 eingeführte Verfahren ermöglicht, dass Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden, ohne Einfuhrabgaben zu unterliegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens können die Rohdiamanten zwecks Prüfung zu einer Gemeinschaftsbehörde befördert werden.

Nach der Prüfung durch die Gemeinschaftsbehörde werden die Waren zur regulären Zollabfertigung an die zuständigen nationalen Zollbehörden weitergeleitet.

Artikel 4 sieht vor:

1. Die Behältnisse und die dazu gehörigen Zertifikate sind schnellstmöglich einer Gemeinschaftsbehörde zur Prüfung vorzulegen, und zwar entweder in dem Mitgliedstaat, in den sie eingeführt werden, oder in dem Mitgliedstaat, für den sie laut den Angaben in den Begleitpapieren bestimmt sind.
2. In Fällen, in denen Rohdiamanten in einen Mitgliedstaat eingeführt werden, in dem es keine Gemeinschaftsbehörde gibt, werden sie der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde in dem Mitgliedstaat vorgelegt, für den sie bestimmt sind. Falls es weder in dem einführenden Mitgliedstaat noch in dem Bestimmungsmitgliedstaat eine Gemeinschaftsbehörde gibt, werden sie einer entsprechenden Gemeinschaftsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt.
3. Der Mitgliedstaat, in den die Rohdiamanten eingeführt werden, trägt Sorge dafür, dass sie der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde gemäß den Absätzen 1 und 2 vorgelegt werden. Zu diesem Zweck kann der Zollgutversand gestattet werden. Falls ein solcher Zollgutversand gestattet wird, so wird die in diesem Artikel vorgesehene Prüfung ausgesetzt, bis die Sendung bei der entsprechenden Gemeinschaftsbehörde eingegangen ist.
4. Der Einführer ist für die ordnungsgemäße Beförderung der Rohdiamanten und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

Gemeinschaftsbehörden

- Die nachstehenden Informationen betreffen die allgemeinen Verfahren der Gemeinschaftsbehörden.
- **Die Einführer/Ausführer sollten sich mit der Gemeinschaftsbehörde in Verbindung setzen, die sie *in erster Instanz* befassen möchten; diese teilt ihnen erforderlichenfalls nähere Einzelheiten mit.**
- Gemeinschaftsbehörden gibt es derzeit in:
 - Antwerpen (Belgien)
 - London (Vereinigtes Königreich)
 - Idar-Oberstein (Deutschland)
 - Prag (Tschechische Republik)
 - Bukarest (Rumänien)
 - Sofia (Bulgarien)
- Die Gemeinschaftsbehörden prüfen, ob der Inhalt eines Behältnisses mit den Angaben auf dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmt.
- Einfuhren, die von der tschechischen Gemeinschaftsbehörde geprüft werden sollen, sind an folgende Anschrift zu senden: *Sonderzollamt Prag DI, Generaldirektion Zoll, Budějovická 7, Prag 4*. Personen, die in der Tschechischen Republik Geschäfte mit Rohdiamanten abwickeln, sind verpflichtet, sich bei der Generaldirektion Zoll (General Directorate of Customs) registrieren zu lassen¹.
- Die Kontaktadressen der Gemeinschaftsbehörden finden sich in Abschnitt 10 dieses Leitfadens sowie online unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/external_relations/kimb/intro/address.htm

¹ Weitere Informationen:

Act No. 440/2003 Coll., on the handling of rough diamonds, the conditions of their import, export and transit, and amending certain acts, as amended by the Act No. 60/2005:

<http://www.cs.mfcr.cz/CmsGrc/Obchod-se-zbozim/Kimberlejsky-proces/440en.htm>

Formular für die Registrierung:

<http://www.cs.mfcr.cz/CmsGrc/Obchod-se-zbozim/Kimberlejsky-proces/registrace.htm>

3. **Ausfuhren von Rohdiamanten aus der EU/EG**

- Zur Erlangung eines Gemeinschaftszertifikats für die Ausfuhr muss der Ausfühler einer Gemeinschaftsbehörde eine **Ausfuhranmeldung** und/oder eine **Rechnung** vorlegen. Er muss schlüssige Nachweise dafür beibringen, dass die auszuführenden Diamanten rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt wurden². Dazu kann die Vorlage von ab der Ausstellung des ursprünglichen Einfuhrzertifikats ausgefertigten Rechnungen zählen.
- Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2368 kann die Gemeinschaftsbehörde als schlüssigen Nachweis einer rechtmäßigen Einfuhr in die Gemeinschaft eine durch den Ausfühler zu diesem Zweck unterzeichnete Erklärung akzeptieren, wenn der Ausfühler Mitglied einer Diamantenorganisation ist, die das in Artikel 17 der Verordnung genannte System der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie anwendet.
- Vor der Ausstellung eines Gemeinschaftszertifikats kann die Gemeinschaftsbehörde beschließen, den Inhalt der Sendung **physisch darauf hin zu untersuchen**, ob die in der Verordnung (EG) Nr. 2368 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Während der Gültigkeitsdauer des KP-Zertifikats können die Wirtschaftsbeteiligten im Prinzip selbst entscheiden, wann und wo die Zollformalitäten und die tatsächliche Ausfuhr aus der Gemeinschaft abgewickelt werden sollen. Die tatsächliche Ausfuhr der Sendung wird anhand einer Kontrolle der Einfuhrbestätigung des empfangenden Teilnehmers überprüft.
- Die Gemeinschaftsbehörden in London, Prag und Idar-Oberstein senden der zuständigen Einfuhrbehörde des Teilnehmers systematisch vorab eine E-Mail, die Angaben über das Karat-Gewicht, den Wert, das Ursprungs- oder Herkunftsland, den Ausfühler, den Einführer und die Seriennummer des Zertifikats der Sendung enthält. Die Gemeinschaftsbehörde in Antwerpen sendet diese Information an alle Teilnehmer, die dies beantragt haben.
- Alle Einzelheiten zu Rohdiamantensendungen werden in einer Datenbank erfasst und der Kommission als der KP-Behörde gemäß Artikel 15 der

²

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 kann die Gemeinschaftsbehörde einem Ausfühler ein Gemeinschaftszertifikat ausstellen, wenn sie festgestellt hat, dass der Ausfühler schlüssige Nachweise dafür erbracht hat, dass

- a) die Rohdiamanten, für deren Ausfuhr ein Zertifikat beantragt wird, gemäß Artikel 3 rechtmäßig eingeführt wurden,
- b) die übrigen vorgeschriebenen Informationen auf dem Zertifikat richtig sind,
- c) dass die Rohdiamanten tatsächlich in das Gebiet eines Teilnehmers verbracht werden sollen und
- d) dass die Rohdiamanten in einem gegen Eingriffe geschützten Behältnis transportiert werden sollen.

Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 monatlich übermittelt.

4. Statistische Berichte

Die EG erhält von den Gemeinschaftsbehörden statistische Aufzeichnungen, während sie ihrerseits für die Zusammenstellung und Vorlage statistischer Berichte zuständig ist. Ein Überblick über Statistiken zum Kimberley-Prozess findet sich unter:

<https://mmsd1.mms.nrcan.gc.ca/kimberleystats/default.asp>

5. Einfuhrbestätigung und Vorgehen bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten

In der „Technical Guideline“ Nr. 14 des Kimberley-Prozesses (Oktober 2004) heißt es:

Die ausführenden Teilnehmer sind gehalten, mit den einführenden Teilnehmern auf bilateraler Grundlage vierteljährliche Listen der Nummern der KP-Zertifikate auszutauschen, die Rohdiamantensendungen begleiten. Die einführenden Teilnehmer sind gehalten, fehlende Nummern und sonstige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den ausführenden Teilnehmer sowie den Vorsitz davon zu unterrichten.

Fragen zu Einfuhrbestätigungen sollten nach Möglichkeit an die betreffende Gemeinschaftsbehörde gerichtet werden.

Nur wenn die Gemeinschaftsbehörde eine Frage nicht beantworten oder zusätzlich benötigte Auskünfte nicht liefern kann, sollte die Frage an die EG gerichtet werden.

6. Vorgehen bei Unstimmigkeiten und anderen Schwierigkeiten

Der unter Ziffer 5 genannte Grundsatz gilt auch für das Vorgehen bei Unstimmigkeiten und anderen Schwierigkeiten. Nach Möglichkeit sollten entsprechende Fragen mit der jeweiligen Gemeinschaftsbehörde geklärt werden. Das Ergebnis ist der EG mitzuteilen.

7. Häufige Fragen

- Bestimmte Gebiete der Mitgliedstaaten und ihr Status in Bezug auf den Kimberley-Prozess (Gebiete in äußerster Randlage, überseeische Länder und Gebiete usw.)

Folgende Gebiete sind Teil der Europäischen Gemeinschaft, so dass die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 auf sie unmittelbar Anwendung findet:

- Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion (Frankreich)
- Gibraltar (Vereinigtes Königreich)
- Åland (Finnland)
- Azoren, Madeira (Portugal) (Anmerkung: Hier sind einige Ausnahmen möglich.)
- Kanarische Inseln (Spanien)

- Ceuta und Melilla (Spanien) (Anmerkung: Hier sind einige Ausnahmen möglich.)

Folgende Gebiete sind nicht Teil der Europäischen Gemeinschaft:

- Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna, Französische Gebiete im südlichen Indischen Ozean, Mayotte, Saint Barthélemy, Saint Martin, Saint Pierre und Miquelon (Frankreich)
- Aruba, Niederländische Antillen (Niederlande)
- Färöer, Grönland (Dänemark)
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Akrotiri und Dhekelia (Hoheitszonen), Bermudas, Turks- und Caicosinseln, Anguilla, Britische Jungferninseln Virgin Islands, Kaimaininseln, Montserrat, Falklandinseln, Pitcairnsinseln, Sankt Helena, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln (Vereinigtes Königreich)

Für Fragen im Zusammenhang mit Ausfuhren in die oder Einfuhren aus den oben genannten Ländern und Gebieten oder sonstigen Gebieten, die eine Zollunion mit der EU bilden, stehen wir gerne zur Verfügung.

- Wie ist vorzugehen, wenn es in einem Mitgliedstaat keine Gemeinschaftsbehörde gibt?

Rohdiamantensendungen können von und zu jedem Ort in der Gemeinschaft gesandt werden. Wenn es in einem Mitgliedstaat keine Gemeinschaftsbehörde gibt, so kann der Aus- oder Einführer selbst entscheiden, an welche Gemeinschaftsbehörde er sich wenden möchte.

8. Verfahren für regelwidrige Sendungen

- Die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des KPZS in der EG nennt die Bedingungen, unter denen Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten in die/aus der Europäischen Gemeinschaft gestattet sind. Da die Verordnung in der gesamten Gemeinschaft unmittelbar Anwendung findet, müssen alle betroffenen Behörden (vor allem die nationalen Zollbehörden) ihre Bestimmungen einhalten.
- Nach der Verordnung sind Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten in die/aus der Gemeinschaft verboten, sofern die sehr präzise gehaltenen Bedingungen des Artikels 3 (Einfuhren) bzw. des Artikels 11 (Ausfuhren) nicht erfüllt sind.
- In Fällen, in denen diese Bedingungen nicht erfüllt sind, haben die zuständigen Behörden (d. h. eine der Gemeinschaftsbehörden oder eine andere zuständige Behörde - z. B. die Zollbehörde - des betreffenden Mitgliedstaats) die Sendung zurückzuhalten.

- Eine Sendung kann daher nicht freigegeben (oder im Fall eingeführter Sendungen ins Herkunftsland zurückgesandt) werden, sofern nicht alle in der EG-Verordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Damit wird Versuchen, die Verordnung zu umgehen, eine wirksame Abschreckung entgegengesetzt.
- Darüber hinaus enthält der Zollkodex der EG³ (der ebenfalls unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltendes Recht darstellt) Bestimmungen über die Behandlung von Waren, für die Beschränkungen oder Verbote gelten (wie es bei Rohdiamanten der Fall ist). So sieht er vor, dass Waren, für die die erforderlichen Dokumente für das jeweilige Zollverfahren nicht beigebracht werden, **nicht freigegeben werden können**. Können Waren nicht freigegeben werden, sind ferner alle erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der **Einziehung und der Veräußerung** - zur Regelung des Falls zu treffen.
- Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 hat außerdem jeder Mitgliedstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sanktionen für Verletzungen der Verordnung festzulegen. Die genauen Sanktionen liegen im Ermessen der Mitgliedstaaten (und können sich auf geltende Zoll- oder Außenhandelsvorschriften stützen), müssen der Verordnung zufolge allerdings **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein und so geartet, dass sie verhindern, dass die für eine Verletzung verantwortlichen Personen aus ihrem Handeln wirtschaftlichen Nutzen ziehen können.
- Die Kommission verfügt über eine Aufstellung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Sanktionen im Sinne von Artikel 27 sowie über eine ausführliche Liste aller Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002.

9. **Selbstregulierung der Industrie in der EG**

- Die Europäische Gemeinschaft unterstützt in ihren Vorschriften zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses ausdrücklich den Grundsatz der **Selbstregulierung der Industrie**, der in Abschnitt IV des „KPCS Document“ (Dokument über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses) festgelegt ist.
- Kapitel IV („Selbstregulierung der Industrie“) der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 enthält die Anforderungen, die Organisationen von Rohdiamantenhändlern bei der Einrichtung eines Garantie- und Selbstregulierungssystems der Industrie erfüllen müssen, und sieht ein **beschleunigtes** Verfahren für Organisationen vor, die ein solches System anwenden.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, insbesondere Artikel 56-58, 73 und 75.

- Unter „Selbstregulierung der Industrie“ versteht die EG keinesfalls die Übertragung von staatlichen Aufgaben an Industrieverbände. Vielmehr handelt es sich um die Gewährung eines Privilegs (beschleunigte Ausstellung von Kimberley-Prozess-Zertifikaten) für Unternehmen, die als Mitglieder von Industrieverbänden umfangreiche Verpflichtungen eingehen.
- Für die Aufnahme in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 muss eine Rohdiamantenhändlerorganisation der Kommission schlüssige Nachweise dafür vorlegen, dass sie Regeln und Vorschriften verabschiedet hat, welche die Organisation und ihre Mitglieder verpflichten, bestimmte in Artikel 17 der Verordnung genannte Grundsätze und Verfahren einzuhalten.
- Insbesondere müssen die Regeln und Vorschriften dieser Organisationen die Mitglieder verpflichten,
 - ausschließlich Diamanten zu verkaufen, die im Einklang mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses aus rechtmäßigen Quellen stammen,
 - schriftlich zu garantieren, dass die verkauften Rohdiamanten ihrem persönlichen Kenntnisstand und/oder den schriftlichen Garantien der Lieferer dieser Rohdiamanten zufolge keine Konfliktdiamanten sind,
 - keine Rohdiamanten aus verdächtigen oder unbekanntem Quellen und/oder Rohdiamanten mit Ursprung in Nichtteilnehmerländern des KP-Zertifikationssystems zu erwerben,
 - Konfliktdiamanten nicht wissentlich zu erwerben oder zu verkaufen und andere nicht bei deren Kauf oder Verkauf zu unterstützen,
 - Aufzeichnungen über die von Lieferanten erhaltenen und an Kunden ausgestellten Rechnungen zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren und
 - einen unabhängigen Rechnungsprüfer damit zu beauftragen, zu bestätigen, dass diese Aufzeichnungen sorgfältig geführt und aufbewahrt werden.
- Die von der Organisation verabschiedeten Regeln und Vorschriften müssen Disziplinarmaßnahmen beinhalten, vor allem die Verpflichtung der Organisation, jedes Mitglied auszuschließen, das nach gebührenden Nachforschungen durch die Organisation selbst einer ernsthaften Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze für schuldig befunden wird.
- Die Gemeinschaftsbehörden teilen den Diamantenbörsen Neuentwicklungen und sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Kimberley-Prozess mit, darunter:
 - Aktualisierungen der KP-Teilnehmerliste
 - neue EG-Verordnungen
 - neue technische Leitlinien, bewährte Methoden, Verwaltungsentscheidungen usw.
 - Vermerke des Vorsitzes

- Leitlinien für Ein- und Ausfuhrverfahren usw.
- Die Diamantenbörsen wiederum sollten diese Informationen an ihre Mitglieder weiterleiten.
- Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2368 können Mitglieder einer auf der Liste stehenden Organisation ein Gemeinschaftszertifikat erhalten, wenn sie eine unterzeichnete Erklärung darüber vorlegen, dass die Rohdiamanten rechtmäßig eingeführt wurden.
- Mit ihren Verordnungen (EG) Nr. 762/2003 vom 30. April 2003 und (EG) Nr. 1214/2003 vom 7. Juli 2003 nahm die Kommission die Diamantenbörsen
 - Antwerpsche Diamantkring C.V.,
 - Beurs voor Diamanhandel C.V.,
 - Diamantclub van Antwerpen C.V.,
 - Vrije Diamanhandel N.V. (alle in Antwerpen ansässig) und
 - The London Diamond Bourse and Club

auf deren Antrag hin in die Liste in Anhang V auf, nachdem sie sich davon vergewissert hatte, dass jede dieser Börsen Regeln und Vorschriften - insbesondere einen verbindlichen Verhaltenskodex - verabschiedet hat, die die Erfüllung der in der Verordnung genannten Anforderungen durch die Börsen und ihre Mitglieder sicherstellen.

Am 7. September 2004 unterzeichneten der belgische Wirtschaftsminister und die Vorsitzenden der vier Antwerpener Diamantenbörsen ein Protokoll mit den Umsetzungsmodalitäten für die Selbstregulierung der Industrie in Belgien. Dieses Protokoll bietet der belgischen Gemeinschaftsbehörde eine Grundlage für die Überwachung der Funktionsweise und der Anwendung von Artikel 17.

- Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 legen die in Antwerpen und in London ansässigen Gemeinschaftsbehörden der Europäischen Kommission Jahresberichte über das Funktionieren des Systems der Garantien und der Selbstregulierung der Industrie vor.
- Bisher mussten Mitglieder von Diamantenbörsen nur in sehr wenigen Fällen Disziplinaranhörungen unterzogen werden, weil sie die erforderlichen Bescheinigungen von unabhängigen Prüfern nicht vorgelegt hatten. Einige dieser Mitglieder wurden übergangsweise vom beschleunigten Verfahren ausgeschlossen. Dies führte teilweise zur Vorlage der verlangten Bescheinigungen. War dies nicht der Fall, wurden die betreffenden Unternehmen von der Mitgliedschaft in der jeweiligen Diamantenbörse ausgeschlossen und müssen folglich für jede Rohdiamantenausfuhr „schlüssige Nachweise“ beibringen, statt in den Genuss des beschleunigten Verfahrens zu kommen.

- Stichprobenartige Kontrollen von Betriebsprüfungen werden von den Gemeinschaftsbehörden bereits durchgeführt oder sind geplant. Sie beinhalten Folgendes:
 - Prüfung der Rechnungen der Unternehmen, auch auf Vorhandensein der Garantieerklärung,
 - Prüfung der Existenz von KP-Zertifikaten für die Ein- und Ausfuhren von Rohdiamanten,
 - Abgleich der Daten in den jährlichen Bestandsmeldungen mit den Angaben in der von der Gemeinschaftsbehörden geführten KPZ-Datenbank.

10. Kontaktstellen

Kimberley-Prozess

www.kimberleyprocess.com

Europäische Gemeinschaft

Referat A/2

Generaldirektion Außenbeziehungen

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Belgien

Tel.: +32-2-299 3216

Fax: +32-2-299 0873

E-Mail: RELEX-KIMBERLEY-PROCESS@ec.europa.eu

Kontaktpersonen:

Herr Stéphane Chardon

Referat A/2

Generaldirektion Außenbeziehungen

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Belgien

Tel.: +32-2-296 6133

Fax: +32-2-299 0873

E-Mail: Stephane.Chardon@ec.europa.eu

Frau Alyson King

Referat A/2

Generaldirektion Außenbeziehungen

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel
Belgien
Tel.: +32-2-299 1176
Fax: +32-2-299 0873
E-Mail: Alyson.King@ec.europa.eu

Gemeinschaftsbehörden

Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002) kann jeder Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine zuständige Behörde auf nationaler Ebene damit beauftragen, als „Gemeinschaftsbehörde“, d. h. als Ein- und Ausfuhrbehörde für die EG zu fungieren. Nachdem überprüft wurde, dass die Behörde in der Lage ist, die Funktion der Ein- und Ausfuhrbehörde im Einklang mit den Bestimmungen des KPZS und den einschlägigen EG-Vorschriften auszuüben, und nach Konsultation eines Verwaltungsausschusses aus Vertretern aller EG-Mitgliedstaaten wird die Behörde durch eine Kommissionsverordnung zur Änderung der Ratsverordnung (EG) Nr. 2368/2002 in die betreffende Liste aufgenommen. Inzwischen gibt es sechs Gemeinschaftsbehörden, deren Adressen unter Angabe der Kontaktpersonen unten genannt werden.

Diese Behörden stellen Zertifikate mit den nachstehenden Nummern aus:

	EG-Zertifikate mit den Nummern
Belgien	EC 25 001 und höher
Vereinigtes Königreich	EC 001 bis EC 20 000
Deutschland	EC 20 001 bis EC 21 000
Tschechische Republik	EC 21 001 bis EC 22 000
Rumänien	EC 22 001 bis EC 23 000
Bulgarien	EC 23 001 bis EC 24 000

1. Gemeinschaftsbehörde in Belgien

Federal Public Service of Economy
Italielei 124, bus 71
2000 Antwerpen
Belgien
Tel.: +32 3 206 9487/71/72, Fax: +32 3 206 9490
Email: kpcs-belgiumdiamonds@economie.fgov.be

Kontaktpersonen: Frau Frieda Coosemans, Frau Anja Waem
(Fax und Adresse s. oben)
Tel.: +32 3 206 9472/87
E-Mail: frieda.coosemans@economie.fgov.be, anja.waem@mineco.fgov.be
Für die Registrierung von Unternehmen:
Herr Daniël Daeyaert, Tel. +32 3 206 94 81
E-Mail: daniel.daeyaert@economie.fgov.be

Stelle für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhrsendungen und die Ausstellung von KP-Zertifikaten bei der Ausfuhr:

Diamond Office
Hoveniersstraat 22
2018 Antwerpen
Tel.: +32 3 222 05 11

Die Gemeinschaftsbehörde in Belgien stellt Zertifikate mit Nummern EC 25 001 und höher aus.

2. Gemeinschaftsbehörde im Vereinigten Königreich

Government Diamond Office
Foreign and Commonwealth Office
King Charles Street
London SW1A 2AH
Vereinigtes Königreich
Tel. +44 20 7008 6903, Fax: +44 20 7008 3905
E-Mail: GDO@gtnet.gov.uk

Kontaktpersonen: **Herr Stephen Russell und Frau Nini Njoku**
E-Mail: Stephen.Russell@fco.gov.uk und Nini.Njoku@fco.gov.uk

Die Gemeinschaftsbehörde im Vereinigten Königreich stellt Zertifikate mit den Nummern EC 001 bis EC 20 000 aus.

3. Gemeinschaftsbehörde in Idar-Oberstein, Deutschland

Hauptzollamt Koblenz
- Zollamt Idar-Oberstein –
Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten
Hauptstrasse 197
D-55743 Idar-Oberstein
Deutschland
Tel. + 49 678 156 270, Fax: +49 678 156 2719
E-Mail: poststelle@zabir.bfinv.de

Kontaktperson: Herr Jürgen Bender (Kontakt Daten s. oben)

oder

Bundesfinanzdirektion Südost
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel. +49 911 376-3561; 376-3586; 376-3582, Fax. +49 911 376-2270
E-Mail: diamond.cert@ofdn.bfinv.de

Kontaktperson: Frau Anja Dabiri

Die Gemeinschaftsbehörde in Deutschland stellt Zertifikate mit den Nummern EC 20 001 bis EC 21 000 aus.

4. Gemeinschaftsbehörde in Prag (Tschechische Republik)

General Directorate of Customs (Generální ředitelství cel)

Budějovická 7

140 96 Prag 4

Tschechische Republik

Tel.: + 420 261 333 841, Fax: + 420 261 333 870

E-Mail: diamond@cs.mfcr.cz

Kontaktperson:

Frau Petra Neumanova (Kontakt Daten s. oben)

E-Mail: p.neumanova@cs.mfcr.cz

Die Gemeinschaftsbehörde in der Tschechischen Republik stellt Zertifikate mit den Nummern EC 21 001 bis EC 22 000 aus.

5. Gemeinschaftsbehörde in Bukarest (Rumänien)

National Authority for Consumer Protection

Precious Metals and Precious Stones Department

5 Georges Clemenceau Street

Sector 1

Bukarest 010295

Rumänien

Tel.: +40 21 318 4635, +40 21 312 1275, Fax: +40 21 318 4635, +40 21 314 3462

Email: MihaelaPetcu@anpc.ro, Website: www.anpc.ro

Die Gemeinschaftsbehörde in Rumänien stellt Zertifikate mit den Nummern EC 22 001 bis EC 23 000 aus.

6. Gemeinschaftsbehörde in Sofia, Bulgarien

Ministry of Finance
External Finance Directorate
102, G. Rakovski str.
Sofia, 1040
Bulgarien
Tel. (359-2) 98 59 24 01/98 59 24 10/98 59 24 15, Fax (359-2) 98 12 498
E-mail: feedback@minfin.bg

Kontaktperson:
Frau Antonia Ruskova (Kontakt Daten s. oben)
E-Mail: a.ruskova@minfin.bg

Die Gemeinschaftsbehörde in Bulgarien stellt Zertifikate mit den Nummern EC 23 001 bis EC 24 000 aus.